



Datum	Version	Titel
28.04.2010	1	Studierendenklausur Öffentliches Recht I WS 2009/10

FÖR-Klausurenpool: Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt es sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. Ab dem Sommersemester 2009 setzen sich die Beispielklausuren aus den Arbeiten mehrerer Studierender zusammen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die Vorbereitung auf die Klausuren im aktuellen Semester empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem aktuellen Semester.

Teil I – 70 Punkte

1. Schildern Sie das Verhältnis von deutschen und europäischen Grundrechten. (20 Punkte)
2. Wann prüft ein deutsches Gericht ein deutsches Gesetz anhand europäischer Grundrechte? Stellen Sie die Kriterien dar und nennen Sie ein Beispiel. (15 Punkte)
3. An welchen rechtlichen Argumenten scheiterte die erste Tabakwerbeverbotsrichtlinie? (15 Punkte)
4. Präsentieren Sie den Aufbau einer RER-Prüfung (Art. 12 GG) anhand der Prüfung eines Tariftreuegesetzes. (20 Punkte)

Teil II – 30 Punkte

Szenario:

Nachbarin N fragt den Rechtsanwalt R, unter welchen Voraussetzungen sie gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Heizkraftwerks vorgehen kann. Sie sehe in dem Bau des Heizkraftwerks wegen seiner Emissionen eine Gefährdung ihrer Gesundheit. Prüfen Sie Zulässigkeit und Begründetheit der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung.

Teil 1:

1. Die deutschen Grundrechte sind im Grundgesetz in den Artikeln 1 bis 19 enthalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (SOLANGE II) werden Gesetze und Vorschriften des europäischen Sekundärrechts oder Gesetze und Vorschriften, die auf diesen beruhen, nicht an deutschen Grundrechten gemessen, solange es auf europäischer Ebene vergleichbare Grundrechte bzw. einen vergleichbaren Grundrechtsschutz gibt (Art. 23 Abs. 1 S.1 GG und Art. 79 Abs. 1 und 3 GG). Eine Prüfung an deutschen Grundrechten müsste zunächst ein „Herabsinken“ des Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene implizieren. Zwar gibt es auf der Ebene der Europäischen Union bisher noch keine schriftlich fixierten einklagbaren Grundrechte, da die Grundrechte aus der Grundrechtscharta der Europäischen Union erst durch die noch nicht ratifizierte EU-Verfassung rechtlich verbindlich werden **[Anmerkung FOER: Die Klausur durfte noch nach der vor Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages geltenden Rechtslage bearbeitet werden.]**. Allerdings kann eine Prüfung von europäischen Grundrechten vor dem EuGH stattfinden, indem dieser Art. 6 Abs. 2 EU in Verbindung mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte anwendet. Damit sind vergleichbare Grundrechte zum Grundgesetz existent. Hieraus und aus dem „Ermessensspielraum“ von Richtern folgt, dass es zu unterschiedlichen Urteilen kommen kann (vgl. Tarifreuegesetz).
2. Prüfung eines deutschen Gesetzes anhand europäischer Grundrechte
Damit ein deutsches Gesetz anhand europäischer Grundrechten geprüft wird, muss eine Kompetenz der EG auf dem Gebiet, in das das Gesetz eingreift, vorhanden sein oder es muss eine Richtlinie der EG vorhanden sein, die die Ausführung durch ein deutsches Gesetz verlangt.
Ein Beispiel hierfür wäre die EG-Richtlinie 2003/87/EG. Diese schreibt den Mitgliedsstaaten die Umsetzung eines Gesetzes zum Treibhausgasemissionshandel (in Deutschland das TEHG) bis 2005 vor. Klagt nun jemand gegen die Pflichten, die durch das TEHG auferlegt werden, so wird dieses deutsche Gesetz an europäischen Grundrechten (in diesem Fall Art 15, 16, 16 EU-Charta) geprüft, da das Gesetz auf zwingenden europarechtlichen Forderungen beruht und der Prüfungsmaßstab somit die europäischen Grundrechte sind.
3. Die erste Tabakwerbverbotsrichtlinie (1999) scheiterte daran, dass Deutschland mit Erfolg eine Nichtigkeitsklage gegen die Richtlinie erhob (Art 230 EG).
Die Argumente, die hierbei im Raum standen, waren, dass die Kompetenzen nach Art. 95 EG für eine solch weitreichende Maßnahme nicht ausreichen; ebenso sei die Binnenmarktkompetenz nach Art 14 EG nicht ausreichend für einen solch weitreichenden Eingriff in die Meinungsfreiheit, wie er durch die Richtlinie erforderlich wäre. Da der EG keine weitreichende „Gesundheitskompetenz“ (Art. 152 EG) zukommt, gab es jedoch keine andere Möglichkeit, die Richtlinie zu begründen (es blieb „nur“ Binnenmarktkompetenz).
→ die 2. Tabakwerbverbotsrichtlinie wurde später (2003) dann aber aufgrund weniger strikter Regelungen (abgeschwächter Form) nicht mehr für nichtig erklärt (trotz erneuter Klage durch BRD!).

4. Prüfung des Tariftreuegesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht

A: Zuständigkeit

Wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei seiner Entscheidung angewiesen ist, für verfassungswidrig hält, so muss es die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Das Verfahren ist bis dahin auszusetzen (Art 100 Abs. 1 S. 1 GG).

B: Begründetheit

Prüfung, ob das Tariftreuegesetz, dass bei öffentlichen Aufträgen die Beachtung und Einhaltung der regionalen Tarifsätze vorschreibt, in die freie Berufsausübung, zu der auch die Preisbildung gehört (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG), eingreift und damit verfassungswidrig ist.

I. Recht

Die freie Berufsausübung ist grundrechtlich gesichert (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG). Damit ist der Geltungsbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit eröffnet.

II. Eingriff

Das Tariftreuegesetz schreibt die regionalen Tariflöhne vor und bestimmt damit die Preisbildung. Eine freie Preisbildung gehört aber zur freien Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG). Damit greift das Tariftreuegesetz in das Grundrecht ein.

III. Rechtfertigung

1. Allgemeine Schranke

Nach Art 12 Abs. 1 S. 2 kann die Berufsausübung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Im vorliegenden Fall ist das Tariftreuegesetz ein solches Gesetz und es schützt andere Grundrechte/Verfassungswerte:

- Sozialstaat bzw. Vermeidung von Arbeitslosigkeit (Art. 20 Abs. 1 GG)
- Arbeit als Mittel der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG)

2. Spezielle Schranke (Verhältnismäßigkeit in weiterem Sinne)

a) Geeignetheit

Tariftreuegesetz ist geeignet, Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und damit den Sozialstaat (Art. 20 Abs. 1 GG) und die Menschenwürde in Verbindung mit der Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG i.V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) zu schützen.

b) Erforderlichkeit

Es sind keine Maßnahmen erkennbar, die bei gleicher Wirkung weniger eingreifen würden.

c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Schwere/Qualität des Eingriffs)

Die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und die Erhaltung des Sozialstaates in Verbindung mit der Menschenwürde und der Entfaltung der Persönlichkeit sind ebenfalls Verfassungswerte, die das Tariftreuegesetz schützt. Des Weiteren ist der

Eingriff auf öffentliche Aufträge begrenzt und betrifft damit nur einen kleinen Teil der Gesamtaufträge der Baubranche. Damit ist das Tariftreuegesetz geeignet, andere Grundrechte/Verfassungswerte zu schützen, was wiederum höher einzustufen ist als der Eingriff in einen „kleinen“ Teil der Berufsausübung.

Fazit: das Tariftreuegesetz ist damit verfassungskonform.

Teil 2:

A. Zulässigkeit

1. Rechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art handelt (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO).

In diesem Fall handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, da die Normen des BImSchG zum Subordinationsrecht und damit zum öffentlichen Recht zählen. Zudem ist die Streitigkeit doppelt verfassungsunmittelbar (keine Verfassungsorgane!).

2. Statthafte Klageart

Die Anfechtungsklage ist nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO die statthafte Klageart, da sie die Aufhebung eines Verwaltungsaktes (VA) (§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) nach § 43 VwVfG bewirkt. Der aufzuhebende VA ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Heizkraftwerkes (§10 Abs. 7 S. 1 BImSchG).

3. Klagebefugnis

Klagebefugt ist nur, wer in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sein könnte (§ 42 Abs. 2 VwGO). Die Klägerin macht in diesem Fall geltend, dass sie in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (dazu zählt auch die Gesundheit) beeinträchtigt sei (Art. 2 Abs. 2 S 1 GG).

4. Vorverfahren

Es muss zunächst ein Widerspruchsverfahren (§ 68 Abs. 1 S. 1 VwGO) eingeleitet werden. Dieses endet entweder mit der Abhilfe (§ 72 VwGO) des VAs oder mit einem Widerspruchsbescheid an die nächsthöhere Behörde (§ 73 Abs. 1 S. 1 VwGO) (= Devolutiveffekt).

Zudem hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 S.1 Alt. 1 VwGO) (= Suspensiveffekt).

Der Widerspruch muss schriftlich spätestens einen Monat nach Verkündung des VAs eingelegt werden.

Es gilt die immissionsschutzrechtliche Besonderheit, dass dieser innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden muss (§ 14a BImSchG).

5. Klagefrist

Die Anfechtungsklage muss binnen eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden (§74 Abs. 1 VwGO).

6. Klageform

Die Klage ist schriftlich zu erheben (§ 81 Abs. 1 VwGO) und muss den Namen des Klägers und des Beklagten sowie das Klagebegehren enthalten (§ 82 Abs. 1 VwGO).

7. Ergebnis

Bei Einhaltung der Formvorschriften ist die Klage zulässig.

B. Begründetheit

1. Obersatz

Die Anfechtungsklage ist begründet, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und die Klägerin dadurch in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Genehmigung

a) Kompetenz

Von örtlicher und sachlicher Kompetenz der den VA erlassenden Behörde (§ 1 Abs. 4 VwVfG) ist auszugehen.

b) Verfahren

Unterscheidung zwischen genehmigungsbedürftiger (normales Genehmigungsverfahren § 10 BImSchG / vereinfachtes Verfahren § 19 BImSchG) und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

aa) Heizkraftwerk ist genehmigungsbedürftige Anlage nach § 10 BImSchG (§ 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 4. BImSchV, Spalte 1 des Anhangs 4. BImSchV, § 2 Abs. 1 Nr. 1a) 4. BImSchV),

bb) Antrag (§ 10 Abs. 1 S. 1 BImSchG),

cc) Öffentliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG),

dd) Einholung von Stellungnahmen anderer Behörden (§ 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG),

ee) Erörterungen der Einwendungen (§ 10 Abs. 6 BImSchG) → sonst wäre die Klage der N präkludiert (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG).

c) Form

Die Genehmigung ist schriftlich zu erlassen (§ 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG).

3. Materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung

Die Genehmigung ist materiell rechtmäßig, wenn die Auflagen des BImSchG erfüllt werden und die Normen des BImSchG mit höherrangigem Recht vereinbar sind (davon ist auszugehen!).

Die Auflagen des BImSchG müssen also erfüllt werden (nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG); dies setzt die Einhaltung der §§ 5, 7 BImSchG voraus. Es ist also wichtig, dass.

a) schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG),

b) Vorsorge getroffen wird (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 BImSchG),

c) § 5 Abs 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG eingehalten wird.

Zudem gilt nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 TEHG i.V.m. Anhang 1 TEHG auch das Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) und somit müssen auch die Vorschriften nach §§ 5, 6 TEHG eingehalten werden.

→ Bei Einhaltung der genannten Vorschriften ist die Genehmigung des Heizkraftwerkes rechtmäßig.

Eine Erörterung der Rechtsverletzung der N muss nicht mehr durchgeführt werden, da die Anfechtungsklage mangels Begründetheit keine Aussichten auf Erfolg hätte.